

behangen/ biß er die Sachen wider mich mit Recht außführen werde/ darben ichs noch verbleiben lassen/ und Retorsionis retorsioni, wider Recht/ keinen locum oder statt geben kan.

Darumb ihme in solchem stand der Infami nicht antworten/ sondern allein dem gönstigen Leser zu Ehren und Wolgefallen diesen Appendicem communiciren; und solchen (weil sich Glauber immer selber schmähet/ und durch Schmähung tam activè, quàm passivè lebendig/ todt bleibet) den Glauberum nondum vivum nennen wollen / in Hoffnung / weil solcher nicht auff bitteren Schmachreden / sondern vielmehr zu fernere nachdencken / leßwürdigen Puncten bestehet / es werde der gönstige Leser mehr Gefallens / dann Mißfallens darau